



Beitragsordnung für den Sportverein Fehmarn von 1879 e.V.

Der Vorstand des Sportverein Fehmarn von 1879 e.V. hat durch Beschluss vom 07.02.2018 die nachfolgende Beitragsordnung festgelegt:

§ 1 Allgemeines

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur durch Vorstandsbeschluss geändert werden.

§ 2 Festsetzung, Erhebung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge.
2. Die festgesetzten Beträge werden ab dem 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
3. Die Erhebung der Beiträge, Gebühren und Umlagen erfolgt elektronisch. Die personen- geschützten Daten der Mitglieder werden entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Satzung gespeichert.

§ 3 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge verteilen sich pro Monat wie folgt:

Ordentliche Mitglieder ab 18 Jahre	10,00 Euro
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	4,50 Euro
Familienbeitrag	21,00 Euro
Passive Mitglieder	5,00 Euro
Mitglieder der Herzsportgruppe	28,50 Euro
Mitglieder COPD-Rehasport	5,00 Euro

Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder werden gemäß Ehrenordnung beitragsfrei geführt.
2. Auf Antrag kann der Beitrag für Kinder und Jugendliche auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres beibehalten werden, wenn sich das Mitglied in der Berufsausbildung oder im Studium befindet. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis (z.B. fürs Studium, Schulbescheinigung für Schüler über 18 Jahre) muss dem Vorstand vorgelegt werden. Der ermäßigte Beitrag ist nur für den bescheinigten Zeitraum gültig. Nach Ablauf ist unaufgefordert ein neuer Nachweis einzureichen, anderenfalls wird der Beitrag auf den ordentlichen Beitrag umgestellt.
3. Unter die Familienmitgliedschaft fallen alle in einem gemeinsamen Haushalt lebenden erwachsenen Personen mit ihren minderjährigen Kindern. Sofern die für den Familienbeitrag erforderlichen Personen in den Verein aufgenommen werden, wird der aktuelle Beitrag auf den Familienbeitrag angepasst. Eine separate Information der Mitglieder erfolgt nicht.
4. Der Beitrag wird
 - vierteljährlich (Zahlungstermine: 15.02., 15.05., 15.08., 15.11.),
 - halbjährlich (Zahlungstermine: 15.02., 15.08.)
 - oder jährlich (Zahlungstermin 15.02.)per Lastschrift eingezogen. Hierfür ist ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Sofern das Abbuchungsdatum auf ein Wochenende oder Feiertag fällt, verschiebt sich der Termin der Abbuchung auf den nächsten Werktag.

5. Kosten für Rücklastschriften gehen vollständig zu Lasten des Mitglieds, sofern diese nicht durch den Verein verschuldet wurden (z.B. Erfassung der falschen IBAN). Zusätzlich werden 3,00 Euro Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühr erhoben.
6. Abweichende Regelungen zur Beitragszahlung (wie z.B. Barzahlung, Zahlung per Rechnung, Zahlung per Dauerauftrag) sind nur nach Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand zulässig. Gesonderte Vereinbarungen verursachen ein Verwaltungs- und Bearbeitungsentgelt von 10,00 Euro je Kalenderjahr.
7. Der Eintritt in den Verein erfolgt immer zum 01. eines Monats. Der Mitgliedsbeitrag wird monatsgenau berechnet.
8. Für Nichtmitglieder besteht die Möglichkeit, bis zu 5 Mal im Jahr an einer Trainingseinheit teilzunehmen. Hierfür fallen 5,00 Euro je Trainingsteilnahme an. Dieser Beitrag ist vor Ort bei dem Übungsleiter vor Trainingsbeginn zu entrichten. Bei einer späteren Mitgliedschaft innerhalb von 3 Monaten nach der ersten Teilnahme wird dieser Beitrag angerechnet.

§ 4 Zusatzbeiträge

1. Für bestimmte Sparten können gesonderte (Zusatz-)Beiträge erhoben werden, die im Einzelnen durch den Vorstand festzulegen sind.
2. Zur Zeit gelten folgende Zusatzbeiträge:
Schwimmen: 5,00 Euro pro Monat

§ 5 Befristete Mitgliedschaften

1. Für Mitglieder, bei deren Eintritt in den Verein bereits feststeht, dass die Mitgliedschaft nur kurzfristig –unter 12 Monate- bestehen wird (Zeitmitgliedschaften), besteht über die Sportversicherung kein Versicherungsschutz.
2. Befristete Mitgliedschaften können für einen Zeitraum von maximal 6 Monaten abgeschlossen werden. Eine gesonderte Kündigung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

§ 6 Beitragsbefreiung

1. Sonderregelungen zur Beitragsbefreiung (z.B. im Rahmen von Kooperationsverträgen mit Schulen), Übernahme des Beitrages aus anderen Zuwendungen oder aufgrund von sozialen oder sonstigen Härtefällen können durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.
2. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe (z.B. Schwangerschaft). Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 7 Vereinskonten

Der SV Fehmarn verfügt über die nachfolgend aufgeführten Vereinskonten. Anfallende Beiträge, Umlagen oder Gebühren sind auf diese Konten zu entrichten.

VR Bank Ostholstein Nord-Plön eG
IBAN DEXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
BIC GENODEF1NSH

Sparkasse Holstein
IBAN DEXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
BIC NOLADE21HOL

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 07.02.2018 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Beitragsordnungen.

gez. Ralph Schwennen	gez. Petra Frecke
1. Vorsitzender	1. stellvertretende Vorsitzende
gez. Stefan Schäfer	gez. Drews Wilder
2. stellvertretender Vorsitzender	Kassenwart
gez. Meike Herbst	gez. Sigrid Zorn
Schriftführerin	Jugendwartin
gez. Susanne Hansen	gez. Meike Quistorf
Beisitzerin	Beisitzerin
gez. Ute Liesenberg	gez. Kerrin Hansen
Beisitzerin	Beisitzerin
gez. Martin Bak	
Beisitzer	